

## Update Vergaberecht

### Zur Prüftiefe der Eignungsprüfung

#### **VK Rheinland, Beschluss vom 27.03.2023 – VK 1/23**

Auftraggeber A schrieb die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Eignung war in den Vergabeunterlagen die Angabe von drei Referenzen vorgesehen. Die Bieter B und C gaben jeweils ein Angebot ab. Nachdem A dem C mitteilte, sein Angebot werde als das nicht wirtschaftlichste Angebot nicht berücksichtigt und B erhalte den Zuschlag, stellte C hiergegen einen Nachprüfungsantrag, in dessen Folge A verpflichtet wurde, die Angebotswertung einschließlich der Prüfung der Eignung von B nachzuholen, da A die von B angegebenen Referenzen nicht geprüft hatte. Daraufhin übermittelte A an B einen umfangreichen Fragebogen zu dessen Eignung, den B detailliert beantwortet zurückschickte und Bestätigungen seiner Referenzgeber anfügte. A bejahte hierauf die Eignung von B und teilte C abermals mit, dass B den Zuschlag erhalte. A erläuterte C, dass die von B angegebenen Referenzen einschließlich telefonischer Kontaktierung der Referenzgeber umfassend geprüft worden seien. Auch gegen diese Entscheidung stellte C einen Nachprüfungsantrag und machte unter Verweis auf die Homepage des B geltend, dieser könne keine drei Referenzen angeben haben.

Diese Ansicht teilte die VK Rheinland nicht. Ein Vergaberechtsverstoß gegen § 57 Abs. 1 S. 1 1 Hs. VgV sei nicht zu erkennen, da das Angebot des B die Eignungskriterien erfülle. Insbesondere habe A die Eignungsprüfung in vergaberechtskonformer Weise durchgeführt. Die Eignungsprüfung sei eine Prognoseentscheidung des Auftraggebers und nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Es stehe dem Auftraggeber grundsätzlich frei, wie er sich die zur Eignungsbeurteilung erforderlichen Kenntnisse verschafft. Die Entscheidung müsse nur methodisch vertretbar sein. Diesen Anforderungen sei durch den Fragebogen sowie die Referenzbestätigungen entsprochen worden. A habe auf den Wahrheitsgehalt der Angaben vertrauen dürfen, da wahrheitswidrige Angaben vergabe-, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen hätten. Darüber hinaus seien die Angaben detailliert und plausibel gewesen, was ebenfalls für den Wahrheitsgehalt spreche. Eine Ermittlungspflicht des Auftraggebers bestehe grundsätzlich nicht. Die gebotene Prüftiefe müsse sich auch am Interesse des Auftraggebers an einer zügigen Beschaffung und einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens orientieren.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der Beschluss der VK Rheinland veranschaulicht einmal mehr die Reichweite des Beurteilungsspielraums, der dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen seiner Eignungsprüfung eröffnet ist. Insbesondere darf er regelmäßig auf die Richtigkeit bieterseitiger Angaben vertrauen. Sollte der Auftraggeber jedoch Zweifel an der Richtigkeit der Angaben haben, dürfte dies auch regelmäßig höhere Anforderungen an die geforderte Prüftiefe stellen.